

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0841/24/2-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2

Datum des Beschlusses: 03.12.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 13.06.2024 einen Beitrag unter dem Titel „Das Rezept gegen die AfD ist ganz einfach“. Am Ende des Beitrags erklärt die Redaktion, dass es sich hier um eine Kolumne handelt: „Deutschland ist mehr als die Stadt Berlin und die dortigen politischen Entscheidungen. Wöchentlich wirft (...) in seinem Newsletter „Rest der Republik“ einen Blick aus dieser Perspektive auf das Geschehen.“

Im vorliegenden Beitrag listet der Autor auf, was in der deutschen Politik in den vergangenen Jahren seiner Meinung nach schiefgelaufen ist und der AfD zugutekam. Zum Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine schreibt er:

„International schließlich wäre es klüger gewesen, die Ukraine nur zu unterstützen, sofern sie sich an die Minsker Abkommen hält. Es gibt keinen Beleg, dass Russland seinen Angriff dann ebenfalls gestartet hätte. Die Verträge waren rechtlich bindend. Sie zu befolgen, lautete gebetsmühlenartig die russische Forderung. Stattdessen gaben Angela Merkel und François Hollande später zu, man habe die Abkommen nie wirklich einhalten wollen. Sei es drum: Die fortlaufende Eskalation nutzt Deutschland nicht, wohl aber den USA, China sowie der globalen Rüstungswirtschaft – und am Ende womöglich sogar Russland.“

II. Der Beschwerdeführer nennt keine Ziffern des Pressekodex, die er als verletzt ansieht. Seine Kritik lässt sich aber auf das Wahrheitsgebot nach Ziffer 1 und die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex beziehen. Er kritisiert, der Autor behaupte in seinem Text zur russischen Invasion in der Ukraine, die Ukraine sei schuld am Angriff. Seine Argumente verzerrten die Sachlage extrem durch stark einseitige Auflistung von Fakten, kombiniert mit Behauptungen. Er behaupte, Russland hätte die Ukraine nicht angegriffen, wenn diese sich an die Minsker Verträge gehalten hätte. Russland habe sogar „gebetsmühlenartig“ die Einhaltung eingefordert. Dies sei durch nichts belegt und schiebe die Schuld an der Invasion der Ukraine zu, eine Täter-Opfer Umkehr.

Er lasse aus, dass auch die Nicht-Einhaltung der Verträge kein Kriegsgrund sein kann. Zumal dies nie von offizieller Seite so behauptet worden sei, sondern die Vorbereitungen zum Krieg immer als Manöver abgetan worden seien. So rechtfertige er den völkerrechtswidrigen Angriff im Sinne Russlands. Er lasse außerdem vollständig aus, dass auch Russland und die russischen Separatisten die Verträge nicht eingehalten hätten. Zudem verfälschend: Er erwähne ebenso nicht, dass die Verträge ja erst durch Russlands Annexion der Krim und der Besetzung von Teilen der Ukraine durch von Russland unterstützte Separatisten notwendig geworden seien.

III. Es antwortet der Chefredakteur der Zeitung. Er schickt voraus, dass man versucht habe, mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufzunehmen, aber keine Rückmeldung erhalten habe. Zum Inhalt der Beschwerde meint der Chefredakteur, dass der Beschwerdeführer mit Ableitungen eines Meinungsbeitrags der Redaktion nicht einverstanden sei. Er greife diesen Meinungsbeitrag mit unbelegten Behauptungen an. Falschaussagen gelinge es ihm hingegen nicht aufzuzeigen – sie würden lediglich behauptet. Mithin störe sich der Beschwerdeführer nicht an den Fakten, sondern an seiner eigenen Interpretation. Diese würde die Zeitung auch inhaltlich zurückweisen. Passagen des Textes seien fehlgedeutet bzw. nicht korrekt wiedergegeben worden.

Der Wortlaut heiße: „Es gibt keinen Beleg, dass Russland seinen Angriff dann ebenfalls gestartet hätte.“ Dass der Angriff nicht stattgefunden hätte, werde nicht behauptet. Lediglich werde gesagt, dass es keinen Beleg gebe, dass er umgekehrt mit Sicherheit stattgefunden hätte. Mithin werde auf die Möglichkeit verwiesen, dass es unter Umständen nicht zu einem Angriff gekommen wäre, nämlich im Falle des Erfolgs der Friedensbemühungen. Auf einen solchen Erfolg sei damals breit gehofft worden. Ihn zu erzielen, sei Kern unzähliger politischer Bemühungen gewesen.

Zweifle der Beschwerdeführer den Wahrheitsgehalt dieser Aussage an, so möge er den als fehlend benannten Beleg für einen zwangsläufig erfolgten Angriff anführen. Es werde ihm nicht gelingen.

Zweitens beklage der Meinungsbeitrag, dass in Westeuropa nicht alles Erdenkliche unternommen worden sei, um auf die Umsetzung der Minsker Abkommen durch die Ukraine zu dringen. Es würden konkret die westlichen Garantiemächte Deutschland und Frankreich adressiert. Wenn hier also jemandem die Schuld an der Invasion zugewiesen würde, dann nicht der Ukraine, sondern Berlin und Paris, indem sie ihren Zusagen bezüglich des Abkommens nicht hinreichend nachgekommen wären. Diese Deutung des kritisierten Textes wäre immer noch verzerrt und die Redaktion würde widersprechen. Aber der Ukraine selbst würde an dieser Stelle, anders als behauptet, dezidiert kein Vorwurf gemacht.

Zum weiteren Kontext bemüht der Chefredakteur nochmals der Hinweis: Den Krieg zu verhindern, sei das erklärte Ziel des Abkommens sowie breiter politischer Bemühungen gewesen. Entsprechend müsse die Annahme erlaubt sein, dass die Einhaltung des

Abkommens zu diesem Ziel hätte beitragen können, während auf Kiew diesbezüglich nur begrenzt Einfluss genommen worden sei.

Er verweist auf eine Einschätzung des Politologen Nickolay Kapitonenko, Professor am Institut für Internationale Beziehungen an der Nationalen Taras-Schewtschenko-Universität Kiew und Direktor des Zentrums für Studien der Internationalen Beziehungen: „Die Vermittlungsbemühungen Deutschlands und Frankreichs im Normandie-Format halfen aus verschiedenen Gründen nicht weiter. Das Vertrauen in diese Bemühungen war nicht groß genug; und die Vermittlungsbemühungen krankten daran, dass sie nicht mit entsprechenden Machtressourcen und Einflussmöglichkeiten unterfüttert waren. Insgesamt hat die EU die Bewährungsprobe des Russland-Ukraine-Konflikts nicht bestanden und steht deshalb heute vor weitaus gravierenderen Sicherheitsproblemen.“

Auch dieser Autor befasse sich mit der europäischen Rolle, so wie der Passus im Beitrag. Auf Wunsch könne die Zeitung weitere wissenschaftliche Einschätzungen ähnlicher Art zur Verfügung stellen. Es gebe sie zuhauf.

Zur Kritik des Beschwerdeführers, dass die Annexion der Krim nicht erwähnt wurde, schreibt der Chefredakteur:

Wir erlauben uns den Hinweis, dass die Krim auch im uns vorliegenden Wortlaut der Abkommen Minsk I und II nicht erwähnt wird, obgleich sie sich wesentlich konkreter mit der Lage in der Ostukraine befassen und sehr detaillierte Aussagen enthalten. Die Krim war allerdings nicht Gegenstand der Abkommen, sondern der Donbass. Daher war die Krim auch nicht Gegenstand im kritisierten Meinungsbeitrag, der sich mit den Minsker Abkommen zum Donbass und der westeuropäischen Positionierung dazu befasst.

Davon abgesehen sei die Lage von Krim und Donbass nicht vergleichbar. Der Unterschied zwischen Donbass 2015 ff. und Krim 2014 habe zum damaligen Zeitpunkt gerade darin bestanden, dass Russland die Donbass-Separatisten anders als im Fall Krim nicht in vergleichbarer Weise unterstützt habe (siehe z.B. Schlacht von Slavjansk). Dies sei entgegen der Forderungen der ostukrainischen Milizen und der sicheren Erwartung der russlandfreundlichen Kräfte in diesen Provinzen geschehen, indem sie nur indirekte Unterstützung erhalten hätten, aber eben keine militärische Invasion bis 2022 erfolgt sei.

Neben der Krim werde übrigens auch der Sturz Viktor Janukowitsch' nicht erwähnt, der erfolgt sei, obgleich die westlichen Mächte Schutzzusagen für seine Regierung abgegeben hätten. Hier könne man durchaus eine Parallele zu Minsk sehen, aber die Vorstellung, ein komplexes Geschehen am Rande allgemeiner Gedankengänge annähernd vollständig abbilden zu wollen, ob Krim, ob Janukowitsch, erscheine unrealistisch. Konkret gehe es im Text um eine andere Phase und Ausprägung des Konflikts, nämlich jene, an die sich der russische Angriff anschloss, während die im Text genannten Fakten als unstrittig gelten müssten, wie man im Folgenden weiter beispielhaft ausführe.

Der Beschwerdeführer führe an, es sei durch nichts belegt, dass Russland gebetsmühlenartig auf die Einhaltung der Minsker Abkommen gedrungen habe.

Es irritiere, dass dies dezidiert als Anlass betrachtet werde, um zu diskutieren, ob Tatsachen in dem Meinungsbeitrag nicht stimmen – denn es sei gerade umgekehrt so, dass die Behauptung des Beschwerdeführers nicht zutreffe, wonach es keine Belege für die angeführten russischen Appelle zur Einhaltung von Minsk geben solle. Der mangelnde Wahrheitsgehalt dieser Aussage lasse sich leicht ermitteln.

Man beschränke sich auf drei Beispiele, eines stamme aus einem ganz frühen Zeitpunkt der Krise, eines sei ganz am Ende bzw. direkt vor dem russischen Angriff veröffentlicht worden, eines sei in einem Interview mit der Redaktion der Zeitung erfolgt.

2016: „Nachdem die Ukraine ihren Waffenabzug für einen Tag ausgesetzt hat, fordert der russische Präsident die Ukraine zur Einhaltung des Minsker Abkommens auf. Nur der Abzug sei ein sicherer Weg hin zur Normalisierung der Lage in der Region“.

https://www.kleinezeitung.at/politik/aussenpolitik/4670143/UkraineKonflikt_Putin-stichelt-Kiew-muss-schwere-Waffen-abziehen

Und so fänden sich entsprechende Quellen wiederholt über mehrere Jahre, zuletzt noch 2022, unmittelbar vor dem Angriff in der FAZ: Putin werfe der Ukraine „wieder einmal vor“, die Minsker Abkommen zu sabotieren.

<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ukraine-deutschland-und-frankreich-draengen-zu-minsker-abkommen-17816439.html>

Von Interesse mag sein, dass auch Russlands Botschafter Sergej Netschajew dies gegenüber unserem Autor persönlich in der Vergangenheit tat: „Wir bitten Paris und Berlin nachdrücklicher darauf hinzuwirken, dass Kiew seinen Verpflichtungen folgt. Derzeit sehen wir keinen hinreichenden Einsatz.“

<https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/russland-kritisiert-mangelnden-einsatz-fuer-minsker-vereinbarungen-21107566>

Aufschlussreich sei auch der Auszug aus einer Darstellung im Deutschlandfunk aus der Perspektive nicht Russlands, aber der Separatisten:

Nach Ansicht der Separatisten müsse die Ukraine beginnen, diese Punkte umzusetzen, so erklärte Denis Puschilin, Verhandlungsführer der sogenannten Donezker Volksrepublik bei den Treffen in Minsk: „Wir appellieren an die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel und den französischen Präsidenten Francois Hollande, die ja Garanten des Minsker Abkommens sind. Sie sollen Druck ausüben auf die Ukraine. Denn es gibt keine Alternative zu diesem Abkommen.“

Und dann in der Schilderung des Autors:

„Tatsächlich sind viele der Punkte in der Ukraine derzeit politisch kaum durchsetzbar. Das Projekt einer Verfassungsänderung liegt seit fast einem Jahr im Parlament, es findet aber nicht die notwendige Mehrheit. Und das, obwohl es den Sonderstatus für das Donezbecken zeitlich begrenzt – entgegen dem Minsker Abkommen. Auch die zugesagte Amnestie für die Separatisten ist längst nicht verwirklicht.“

Der Chefredakteur führt weiter aus, dass selbstredend auch die Separatisten wiederholt gegen das Abkommen verstoßen hätten. Dort sei Russland als Garantiemacht gefragt gewesen. Russland habe im Abkommen denselben Status wie Deutschland und Frankreich gehabt, die zur Einhaltung der Schritte verpflichteten Konfliktparteien seien die Ukraine und die Separatisten gewesen. Auf die Ukraine Einfluss zu nehmen, dazu hätten sich derweil Deutschland und Frankreich verpflichtet.

Inwieweit sie dies getan oder in letzter Konsequenz eben nicht getan haben, sei Gegenstand des Meinungsbeitrags und seiner Kritik, die der Leser nicht teilen müsse, die zu äußern allerdings komplett legitim sein müsse.

Zusammengefasst trafen die Fakten im Beitrag zu. Der kritisierte Text sei in relevanten Teilen missverstanden worden. Der Beschwerdeführer beziehe ferner einschlägiges zeitgeschichtliches Geschehen nicht in die Betrachtung ein. Stattdessen werde eine abweichende Meinung zu diskreditieren versucht. Ein Dialogangebot sei unbeantwortet geblieben. Die Beschwerde sei zurückzuweisen.

Die Chefredaktion schließe sich den Ausführungen des Autors an. Man bitte darum, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen und widerspreche der Veröffentlichung der Stellungnahme.

Ergänzung des Autors vom 24.11.2024

Der Autor des Texts teilt mit, dass der Beschwerdeführer sich nun doch bei ihm gemeldet habe und ein Gespräch miteinander vorgesehen sei. Der Kontakt habe sich erst nach Ablauf der Antwortfrist ergeben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keine Verstöße gegen das Wahrheitsgebot nach Ziffer 1 des Pressekodex oder die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der Text ist eine „Abrechnung“ mit der deutschen Politik und enthält auch Einschätzungen dazu, welche Entwicklungen zum russischen Angriffskrieg in der Ukraine beigetragen haben. Diese Einschätzungen sind unausgewogen und lassen wesentliche historische Fakten außer Acht, die konkreten Aussagen aber sind korrekt.

Der Autor schreibt, die Ukraine habe das Minsker Abkommen nicht eingehalten und die westlichen Garantiemächte Deutschland und Frankreich hätten nicht genug auf die Einhaltung gedrungen. Er erwähnt nicht, dass Russland ebenfalls nicht die Einhaltung des Abkommens seitens der Separatisten gewährleistet hat. Er spekuliert, dass der russische Präsident Wladimir Putin seinen Angriff womöglich nicht gestartet hätte, wenn Deutschland und Frankreich diesbezüglich mehr Einsatz gezeigt hätten. Diese gewagte These lässt sich ebenso wenig belegen, wie umgekehrt jene, dass es auch mit einem solchen Einsatz zu einem Angriffskrieg gekommen wäre. Die Kritik des Beschwerdeführers, dass die Annexion der Krim unerwähnt bleibe, ist nach Ansicht des Ausschusses ebenfalls nicht zu beanstanden, weil im Minsker Abkommen darauf in keiner Weise Bezug genommen wird.

Zu einer ausgewogenen Analyse, und damit einem ausgewogenen Meinungsbeitrag, hätte natürlich, wie der Beschwerdeführer schreibt, der Vorlauf des Minsker Abkommens inklusive etwa der Annexion der Krim gezählt. Es gibt laut Pressekodex jedoch keine Pflicht zur Ausgewogenheit in Meinungsbeiträgen, während umgekehrt die im Grundgesetz festgeschriebene Meinungsfreiheit auch einseitige Meinungen abdeckt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>